

25. August 2015

Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglementes 2000¹ vom 28. November 1999,

beschliesst:

I. Grundsätzliches

Zweck

Artikel 1

Dieses Reglement regelt die Sitzungsgelder, die Entschädigungen und den Spesenersatz für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates, der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, von Ausschüssen und Delegationen sowie für die Sekretariatsführung.

Ausnahme

Artikel 2

¹ ... *

² ... *

³ Soweit Interlakner Exekutivmitglieder Verwaltungsratsentschädigungen und Sitzungsgelder der Industrielle Betriebe Interlaken AG erhalten, stehen ihnen diese zu. Abweichende Bestimmungen dieses Reglements sind auf die Sitzungsgelder der Industrielle Betriebe Interlaken AG nicht anwendbar.*

II. Entschädigung Gemeindepräsidium und Gemeinderatsmitglieder

Pensen der Mitglieder des Gemeinderats *

Artikel 3

¹ Die Pensen aller Gemeinderatsmitglieder inklusive des Gemeindepräsidiums entsprechen maximal 250 Prozent einer Vollzeitstelle. *

² Der Gemeinderat verteilt die Prozente nach Absatz 1 auf das Gemeindepräsidium und die sechs Gemeinderatsmitglieder. Das höchste Pensum soll 70 Prozent nicht übersteigen, das tiefste 20 Prozent nicht unterschreiten. *

Jährliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats *

Artikel 4

¹ Das Gemeindepräsidium wird bei Amtsantritt in die Gehaltsklasse 25 mit 49 Gehaltsstufen gemäss Gehaltstabelle für das bernische Kantonspersonal eingereiht. *

² Die Gemeinderatsmitglieder werden bei Amtsantritt in die Gehaltsklasse 24 mit 49 Gehaltsstufen gemäss Gehaltstabelle für das bernische Kantonspersonal eingereiht. *

³ Die Einreihung wird auf den 1. Januar wie folgt angepasst: *

- a) nach Ablauf von vier vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 55,
- b) nach Ablauf von acht vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 64,
- c) nach Ablauf von zwölf vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 73.

⁴ Wird ein amtierendes Gemeinderatsmitglied ins Gemeindepräsidium gewählt, werden die vollen Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied wie folgt berücksichtigt: *

- a) bei zwei vollen Amtsdauern Antrittseinreihung in die Gehaltsstufe 55 und Anpassungen an die Gehaltsstufen nach Absatz 3 Buchstaben b und c nach vier bzw. acht Jahren im Gemeindepräsidium,
- b) bei drei vollen Amtsdauern Antrittseinreihung in die Gehaltsstufe 64 und Anpassung an die Gehaltsstufen nach Absatz 3 Buchstabe c nach vier Jahren im Gemeindepräsidium.

Im Falle einer Ersatzwahl ins Gemeindepräsidium werden jeweils 48 Monate als Gemeinderatsmitglied einer vollen Amtsdauer gleichgestellt. *

⁵ Die Jahresentschädigung wird in zwölf Monatsbeträgen ausgerichtet. *

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 5

¹ Mit der Entschädigung nach den Artikeln 3 und 4 sind sämtliche Tätigkeiten für die Gemeinde abgedeckt, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in ständigen oder nicht ständigen Kommissionen und in vom Grossen Gemeinderat, vom Gemeinderat oder von ständigen Kommissionen eingesetzten Ausschüssen wie Arbeitsgruppen oder Projektteams sowie mindestens halbtägiger Weiterbildungsveranstaltungen (Veranstaltungsdauer ohne Reisezeit über drei Stunden). Ein Sitzungsgeldanspruch nach diesem Absatz mit Ausnahme der Weiterbildungsveranstaltungen muss mit Sitzprotokollen oder Aktennotizen ausgewiesen sein, welche die Teilnehmenden und die Sitzungsdauer nennen.

² Zusätzlich zur Entschädigung nach Artikel 3 oder 4 erhalten das Gemeindepräsidium und die Gemeinderatsmitglieder eine Spesenpauschale in der Höhe des Maximalansatzes der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) für AHV-beitragsbefreite geringfügige Löhne, mindestens aber 2'300 Franken. Die Zustimmung der kantonalen Ausgleichskasse bleibt vorbehalten. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

Berufliche Vorsorge

Artikel 6

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats werden bei der Previs Personalvorsorgestiftung versichert. *

² Bei dem für die Energie zuständigen Gemeinderatsmitglied wird die Entschädigung als Mitglied des Verwaltungsrats der Industriellen Betriebe Interlaken AG durch die Gemeinde mitversichert, nicht jedoch eine zusätzliche Entschädigung für das Verwaltungsratspräsidium. *

Krankentaggeldversicherung

Artikel 7

¹ Die Entschädigungen nach Artikel 4 werden krankentaggeldversichert, wenn die Gemeinde eine solche Versicherung für das Gemeindepersonal abschliesst. *

² Die Mitglieder des Gemeinderats beteiligen sich zur Hälfte an den Prämien einer Krankentaggeldversicherung nach Absatz 1. *

Überbrückungsentschädigung Gemeindepräsidium bei Amtszeitbeschränkung

Artikel 7a *

¹ Beendet das Gemeindepräsidium seine Funktion wegen Amtszeitbeschränkung nach dem vollendeten 59. Altersjahr, erhält es bis und mit dem Monat, in dem es das ordentliche Rentenalter erreicht, eine Überbrückungsentschädigung.

² Die Überbrückungsrente entspricht dem Prozentsatz der einfachen AHV-Maximalrente, der dem Gemeindepräsidium im Durchschnitt der letzten vier Amtsjahre als Arbeitspensum gemäss diesem Reglement zugewiesen war.

Überbrückungsentschädigung Gemeindepräsidium bei Nichtwiederwahl	³ Die Überbrückungsrente wird in einem Betrag im ersten Monat nach Ablauf der Amtszeit im Gemeindepräsidium als AHV-pflichtiger Lohn ausbezahlt. Artikel 7b * ¹ Wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die oder der an den Gesamterneuerungswahlen teilnimmt, nicht wieder ins Gemeindepräsidium gewählt, steht ihr oder ihm eine einmalige Überbrückungsentschädigung zu. ² Die Überbrückungsentschädigung entspricht drei Monatsentschädigungen auf der Basis der Monatsentschädigung im letzten Amtsjahr. Ab dem vollendeten 54. Altersjahr erhöht sich die Entschädigung um eine Monatsentschädigung je weiterem vollendeten oder angebrochenen Altersjahr. Sie beträgt jedoch insgesamt maximal eine Jahresentschädigung. ³ Die Überbrückungsentschädigung wird in einem Betrag im ersten Monat nach Ablauf der Amtszeit im Gemeindepräsidium als AHV-pflichtiger Lohn ausbezahlt. Sie wird auch ausbezahlt, wenn das abgewählte Gemeindepräsidium als Gemeinderatsmitglied wiedergewählt wird.
Berechtigung	III. Sitzungsgelder Artikel 8 ¹ Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates, der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, der Ausschüsse und den Delegationen der Gemeinde wird für ihre Teilnahme an Sitzungen und Anlässen ein Sitzungsgeld ausgerichtet. ² Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 1. ^{2a} Die Sitzungsgeldberechtigung nach Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 gilt auch für virtuell mittels Telefon oder Video durchgeführte Sitzungen, wenn diese bei physischer Durchführung sitzungsgeldberechtigt gewesen wären, nicht aber für Zirkularbeschlüsse zu einzelnen Geschäften. * ³ Bei Kommissions- und Ausschusssitzungen sind mit dem Sitzungsgeld die Teilnahme an der Sitzung, die entsprechende Sitzungsvorbereitung und deren Verarbeitung abgegolten. Für den Vorsitz in der Geschäftsprüfungskommission gilt Artikel 9 Absatz 5. ⁴ Delegationen haben nur so weit Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach den vorliegenden Bestimmungen, als der Sitzungsgeldanspruch durch die Organisation, an welcher sie die Gemeinde vertreten, nicht abgegolten wird.
Ansatz	Artikel 9 ¹ Für die ersten zwei Stunden wird ein Sitzungsgeld von 60 Franken ausgerichtet. * ² Für jede weitere oder angefangene Stunde beträgt der Ansatz 30 Franken. * ³ Für den Vorsitz und die Sekretariatsführung werden zusätzlich 60 Franken pro Sitzung ausgerichtet. Diese Bestimmung gilt nicht für den Vorsitz in der Geschäftsprüfungskommission und für Gemeinderatsmitglieder, die eine ständige Kommission von Amtes wegen präsidieren. Sie gilt auch nicht für die Leitung von Ausschüssen wie Arbeitsgruppen oder Projektteams durch Gemeinderatsmitglieder. *

⁴ Soweit Sitzungsgelder nach den Absätzen 1 bis 3 den vom Kanton akzeptierten Spesenfreibetrag pro Sitzung übersteigen, ist der übersteigende Betrag als Einkommen zu versteuern.

⁵ Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission erhält für Vorbereitungsarbeiten pro Sitzung des Grossen Gemeinderats eine Tagesvergütung von 250 Franken, wobei der Teil als Einkommen zu versteuern ist, der den vom Kanton akzeptierten Spesenfreibetrag pro Sitzung übersteigt. Dieselbe Vergütung steht ihm einmal pro Jahr auch für Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwaltungsprüfung zu. *

⁶ Angestellte der Gemeinde, die als solche an einem sitzungsgeldberechtigten Anlass teilnehmen, erhalten keine Sitzungsgelder oder Entschädigungen nach diesem Reglement. *

Artikel 10

... *

Spezialbestimmung für die Abstimmungskommission

Artikel 11

Für die Einsätze der Abstimmungskommission an den Wahl- und Abstimmungssonntagen gelten die 1,5-fachen Entschädigungsansätze von Artikel 9, wobei das Sekretariat abweichend von Artikel 9 Absatz 3 dasselbe Sitzungsgeld erhält wie die übrigen Kommissionsmitglieder.

Artikel 11a*

¹ Für Mitarbeitende der Verwaltung, die für die Ermittlung von Proporzwahlen im Einsatz stehen, wird die entsprechende Arbeitszeit plus Geld- und Zeitzuschläge gemäss Personalreglement vergütet.

² Die Lernenden der Verwaltung werden analog den Mitgliedern der Abstimmungskommission entschädigt.

³ Externe Mitglieder des Wahlausschusses werden analog den Mitgliedern der Abstimmungskommission entschädigt.

IV. Spesenentschädigung

Artikel 12

¹ Für die Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die Regelungen anwendbar, wie sie für das Gemeindepersonal gelten. Die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates und die Gemeinderatsmitglieder werden diesbezüglich den Mitarbeitenden in den Gehaltsklassen 19 und höher gleichgestellt.

² Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann die Hälfte der Billettkosten 2. Klasse verrechnet werden, durch die Mitglieder des Gemeinderates die Hälfte der Kosten 1. Klasse. Wo es sinnvoll und möglich ist, sind die von der Gemeinde ausgegebenen Tageskarten Gemeinden zu benützen.

³ Bei Gemeinderatsmitgliedern sind in Abweichung von Absatz 1 sämtliche Kleinspesen wie Telefon, Porti, Parkgebühren oder Reisespesen in dem vom Kanton festgelegten Rayon durch die Spesenpauschale nach Artikel 5 Absatz 2 abgegolten.

⁴ Für die Nutzung der privaten Infrastruktur für Sitzungen nach diesem Reglement wird keine Entschädigung und kein Auslagenersatz ausbezahlt.*

V. Schlussbestimmungen

Geltendmachen der Sitzungsgelder und Spesen

Artikel 13

¹ Das Sekretariat des Grossen Gemeinderates, der Kommission oder des Ausschusses rechnet die Sitzungsgelder jährlich oder halbjährlich ab.

² Sitzungsgeldansprüche aus Delegationen sind spätestens bis Ende November beim Sekretariat des zuständigen Organs geltend zu machen. Das Sekretariat fordert die betroffenen Personen rechtzeitig dazu auf.

³ Spesen können sofort nach Anfall, halbjährlich oder jährlich abgerechnet werden.

Artikel 14

... *

Inkrafttreten

Artikel 15

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt das Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2007 vom 21. August 2007.

Grosser Gemeinderat Interlaken

Peter Hollinger
Präsident

Philipp Goetschi
Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
25.08.2015	01.01.2017	Erlass	Erstfassung
28.03.2017	01.01.2017	Art. 3 Abs. 1	geändert
28.03.2017	01.01.2017	Art. 3 Abs. 2	geändert
28.03.2017	01.01.2017	Art. 4 Abs. 1	geändert
28.03.2017	01.01.2017	Art. 4 Abs. 2	geändert
28.03.2017	01.01.2017	Art. 6 Abs. 2	eingefügt
23.09.2018	01.01.2019	Art. 2 Abs. 1	aufgehoben
23.09.2018	01.01.2019	Art. 2 Abs. 2	aufgehoben
23.09.2018	01.01.2019	Art. 2 Abs. 3	geändert
23.09.2018	01.01.2019	Art. 6 Abs. 2	geändert
10.12.2019	01.01.2020	Art. 4 Abs. 3	geändert
10.12.2019	01.01.2020	Art. 7 Marginalie	geändert
10.12.2019	01.01.2020	Art. 7 Abs. 1	geändert
10.12.2019	01.01.2020	Art. 7 Abs. 2	geändert
10.12.2019	01.01.2021	Art. 3 Marginalie	geändert
10.12.2019	01.01.2021	Art. 3 Abs. 1	geändert
10.12.2019	01.01.2021	Art. 3 Abs. 2	geändert
10.12.2019	01.01.2021	Art. 3 Abs. 3	aufgehoben
10.12.2019	01.01.2021	Art. 4 Marginalie	geändert
10.12.2019	01.01.2021	Art. 4 Abs. 1	eingefügt
10.12.2019	01.01.2021	Art. 4 Abs. 2	bisher Absatz 1
10.12.2019	01.01.2021	Art. 4 Abs. 3	aufgehoben
10.12.2019	01.01.2021	Art. 4 Abs. 3	bisher Absatz 2
10.12.2019	01.01.2021	Art. 4 Abs. 4	geändert
10.12.2019	01.01.2021	Art. 4 Abs. 5	eingefügt
10.12.2019	01.01.2021	Art. 5 Abs. 1	geändert

10.12.2019	01.01.2021	Art. 7 Abs. 1	geändert
10.12.2019	01.01.2021	Art. 7a Abs. 1	eingefügt
10.12.2019	01.01.2021	Art. 7a Abs. 2	eingefügt
10.12.2019	01.01.2021	Art. 7a Abs. 3	eingefügt
10.12.2019	01.01.2021	Art. 7b Abs. 1	eingefügt
10.12.2019	01.01.2021	Art. 7b Abs. 2	eingefügt
10.12.2019	01.01.2021	Art. 7b Abs. 3	eingefügt
10.12.2019	01.01.2021	Art. 9 Abs. 1	geändert
10.12.2019	01.01.2021	Art. 9 Abs. 2	geändert
10.12.2019	01.01.2021	Art. 9 Abs. 3	geändert
10.12.2019	01.01.2021	Art. 9 Abs. 5	geändert
10.12.2019	01.01.2021	Art. 9 Abs. 6	geändert
10.12.2019	01.01.2021	Art. 10	aufgehoben
10.12.2019	01.01.2021	Art. 14	aufgehoben
29.06.2021	01.01.2021	Art. 8 Abs. 2a	eingefügt
29.06.2021	01.01.2021	Art. 12 Abs. 4	eingefügt
15.10.2024	01.01.2025	Art. 6	geändert
15.10.2024	01.01.2025	Art. 11a	eingefügt
13.05.2026	01.07.2026	Art. 4	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	25.08.2015	01.01.2017	Erstfassung
Art. 2 Abs. 1	23.09.2018	01.01.2019	aufgehoben
Art. 2 Abs. 2	23.09.2018	01.01.2019	aufgehoben
Art. 2 Abs. 3	23.09.2018	01.01.2019	geändert
Art. 3 Marginalie	10.12.2019	01.01.2021	geändert
Art. 3 Abs. 1	28.03.2017	01.01.2017	geändert
Art. 3 Abs. 1	10.12.2019	01.01.2021	geändert
Art. 3 Abs. 2	28.03.2017	01.01.2017	geändert
Art. 3 Abs. 2	10.12.2019	01.01.2021	geändert
Art. 3 Abs. 3	10.12.2019	01.01.2021	aufgehoben
Art. 4 Marginalie	10.12.2019	01.01.2021	geändert
Art. 4 Abs. 1	28.03.2017	01.01.2017	geändert
Art. 4 Abs. 1	10.12.2019	01.01.2021	eingefügt
Art. 4 Abs. 2	28.03.2017	01.01.2017	geändert
Art. 4 Abs. 2	10.12.2019	01.01.2021	bisher Absatz 1
Art. 4 Abs. 3	10.12.2019	01.01.2020	geändert
Art. 4 Abs. 3	10.12.2019	01.01.2021	aufgehoben
Art. 4 Abs. 3	10.12.2019	01.01.2021	bisher Absatz 2
Art. 4 Abs. 4	10.12.2019	01.01.2021	geändert
Art. 4 Abs. 5	10.12.2019	01.01.2021	eingefügt
Art. 4 Abs. 1-4	13.05.2026	01.07.2026	geändert
Art. 5 Abs. 1	10.12.2019	01.01.2021	geändert
Art. 6 Abs. 1	15.10.2024	01.01.2025	geändert
Art. 6 Abs. 2	28.03.2017	01.01.2017	eingefügt
Art. 7 Marginalie	10.12.2019	01.01.2020	geändert
Art. 7 Abs. 1	10.12.2019	01.01.2020	geändert
Art. 7 Abs. 1	10.12.2019	01.01.2021	geändert
Art. 7 Abs. 2	10.12.2019	01.01.2020	geändert
Art. 7a Abs. 1	10.12.2019	01.01.2021	eingefügt
Art. 7a Abs. 2	10.12.2019	01.01.2021	eingefügt
Art. 7a Abs. 3	10.12.2019	01.01.2021	eingefügt
Art. 7b Abs. 1	10.12.2019	01.01.2021	eingefügt
Art. 7b Abs. 2	10.12.2019	01.01.2021	eingefügt
Art. 7b Abs. 3	10.12.2019	01.01.2021	eingefügt
Art. 8 Abs. 2a	29.06.2021	01.01.2021	eingefügt

Art. 9 Abs. 1	10.12.2019	01.01.2021	geändert
Art. 9 Abs. 2	10.12.2019	01.01.2021	geändert
Art. 9 Abs. 3	10.12.2019	01.01.2021	geändert
Art. 9 Abs. 5	10.12.2019	01.01.2021	geändert
Art. 9 Abs. 6	10.12.2019	01.01.2021	geändert
Art. 10	10.12.2019	01.01.2021	aufgehoben
Art. 11	15.10.2024	01.01.2025	geändert
Art. 11a	15.10.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 12 Abs. 4	29.06.2021	01.01.2021	eingefügt
Art. 14	10.12.2019	01.01.2021	aufgehoben

¹ ISR 101.1